

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Verzicht auf Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung aufgrund von fehlenden Abschiebungshaftplätzen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Belegung (quantitativ und prozentual) der zur Verfügung stehenden Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim seit Eröffnung der Einrichtung im Jahr 2016 entwickelt hat, differenziert nach Jahren und Monaten;
2. in wie vielen Fällen (seit der Eröffnung der Abschiebungshafteinrichtung 2016) ausreisepflichtige Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung gegeben waren, nicht in Abschiebungshaft genommen werden konnten;
3. in wie vielen der in Ziffer 2 genannten Fälle fehlende Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim der Grund waren, unter Angabe des Monats und des Jahres;
4. welche weiteren Gründe es ggf. gab, ausreisepflichtige Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung gegeben waren, nicht in Abschiebungshaft zu nehmen;
5. inwiefern die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim in den Monaten Februar 2018, März 2018 und April 2018 dauerhaft belegt waren, sodass die Unterbringung eines ausreisepflichtigen Togolesen aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen, der seine Abschiebung im Februar 2018 mit massiven Widerstand am Flughafen verhinderte, nicht möglich war;
6. inwiefern während dieser drei Monate regelmäßig überprüft wurde (unter Angabe der Zeitpunkte der Überprüfung), ob ein Platz für den Togolesen in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim frei geworden ist;

7. wer für die in Ziffer 6 beschriebene Prüfung zuständig ist;
8. wie der Prozess zur Belegung der Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung organisiert ist, insbesondere ob eine Warteliste geführt wird;
9. wie lange die abzuschiebenden Personen in Baden-Württemberg durchschnittlich in der Abschiebungshafteinrichtung bleiben;
10. ob und ggf. wo sie eine weitere Abschiebungshafteinrichtung in Baden-Württemberg plant;
11. wie hoch der Stellenbedarf für die Betreuung der Abschiebungshafteinrichtung aktuell ist und wie viele Stellen davon besetzt sind, differenziert nach Leitung, Verwaltungsmitarbeiter, Vollzugsdienst und Werkdienst, medizinisch-ärztlicher Dienst sowie sozialer und seelsorgerischer Dienst;
12. wie hoch der Stellenbedarf zum Betreiben der Einrichtung mit 80 Plätzen ist, differenziert nach Leitung, Verwaltungsmitarbeiter, Vollzugsdienst und Werkdienst, medizinisch-ärztlicher Dienst sowie sozialer und seelsorgerischer Dienst.

27.06.2018

Binder, Hinderer, Stickelberger,
Rivoir, Dr. Weirauch SPD

Begründung

In der Presseberichterstattung vom 18. Juni 2018 war zu lesen, dass es immer wieder vorkommt, dass ausreisepflichtige Personen nicht in Abschiebungshaft genommen werden können, weil es an Plätzen in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim mangelt. Der Antrag hat unter anderem das Ziel, in Erfahrung zu bringen, wie viele Personen nicht in Abschiebungshaft genommen werden konnten, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 Nr. 4-1362/146-11/3 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Belegung (quantitativ und prozentual) der zur Verfügung stehenden Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim seit Eröffnung der Einrichtung im Jahr 2016 entwickelt hat, differenziert nach Jahren und Monaten;

Zu 1.:

Die durchschnittlichen Auslastungszahlen werden anhand der Anzahl der Hafttage in Relation zur Gesamtkapazität und der Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats berechnet. Diese Durchschnittswerte werden daher nur prozentual angegeben und stellen sich wie folgt dar:

2016:

Durchschnittliche Auslastung Gesamtjahr 2016	54,6 %
Durchschnittliche Auslastung Januar 2016	entfällt
Durchschnittliche Auslastung Februar 2016	entfällt
Durchschnittliche Auslastung März 2016	entfällt
Durchschnittliche Auslastung April 2016	39,2 %
Durchschnittliche Auslastung Mai 2016	66,7 %
Durchschnittliche Auslastung Juni 2016	76,0 %
Durchschnittliche Auslastung Juli 2016	43,8 %
Durchschnittliche Auslastung August 2016	50,5 %
Durchschnittliche Auslastung September 2016	54,4 %
Durchschnittliche Auslastung Oktober 2016	47,4 %
Durchschnittliche Auslastung November 2016	58,8 %
Durchschnittliche Auslastung Dezember 2016	62,2 %

2017:

Durchschnittliche Auslastung Gesamtjahr 2017	82,47 %
Durchschnittliche Auslastung Januar 2017	77,8 %
Durchschnittliche Auslastung Februar 2017	86,1 %
Durchschnittliche Auslastung März 2017	77,0 %
Durchschnittliche Auslastung April 2017	84,4 %
Durchschnittliche Auslastung Mai 2017	78,0 %
Durchschnittliche Auslastung Juni 2017	81,0 %
Durchschnittliche Auslastung Juli 2017	75,6 %
Durchschnittliche Auslastung August 2017	82,3 %
Durchschnittliche Auslastung September 2017	84,2 %
Durchschnittliche Auslastung Oktober 2017	88,4 %
Durchschnittliche Auslastung November 2017	87,1 %
Durchschnittliche Auslastung Dezember 2017	88,4 %

Durchschnittliche Auslastung 1. Halbjahr 2018	89,0 %
Durchschnittliche Auslastung Januar 2018	86,7 %
Durchschnittliche Auslastung Februar 2018	91,3 %
Durchschnittliche Auslastung März 2018	90,4 %
Durchschnittliche Auslastung April 2018	92,2 %
Durchschnittliche Auslastung Mai 2018	87,3 %
Durchschnittliche Auslastung Juni 2018	86,0 %

2. *in wie vielen Fällen (seit der Eröffnung der Abschiebungshafteinrichtung 2016) ausreisepflichtige Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung gegeben waren, nicht in Abschiebungshaft genommen werden konnten;*

3. *in wie vielen der in Ziffer 2 genannten Fälle fehlende Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim der Grund waren, unter Angabe des Monats und des Jahres;*

Zu 2. und 3.:

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, die trotz des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht in Abschiebungshaft genommen werden konnten, wird statistisch nicht erfasst.

4. *welche weiteren Gründe es ggf. gab, ausreisepflichtige Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung gegeben waren, nicht in Abschiebungshaft zu nehmen;*

Zu 4.:

Eine Inhaftnahme scheidet hauptsächlich daran, dass die Personen am Termin der geplanten Festnahme nicht angetroffen werden.

5. *inwiefern die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim in den Monaten Februar 2018, März 2018 und April 2018 dauerhaft belegt waren, sodass die Unterbringung eines ausreisepflichtigen Togolesen aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen, der seine Abschiebung im Februar 2018 mit massivem Widerstand am Flughafen verhinderte, nicht möglich war;*

Zu 5.:

Die Belegungssituation der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim war nicht ursächlich dafür, dass beim ersten Versuch einer Überstellung am 22. Februar 2018 keine Abschiebungshaft möglich war. Die Abschiebungshaft scheiterte zu diesem Zeitpunkt vielmehr daran, dass in einem Dublin-Verfahren eine Haft nur bei einer erheblichen Fluchtgefahr angeordnet werden kann und es hierfür stets eines richterlichen Beschlusses bedarf (Art. 28 Dublin-III-VO). Eine vorläufige Ingewahrsamnahme nach § 62 Abs. 5 AufenthG ist in Dublin-Fällen nicht möglich. Für die am 30. April 2018 geplante Abschiebung wurde beim Amtsgericht Ellwangen am 5. März 2018 Überstellungshaft beantragt. Das Amtsgericht Ellwangen hat mit Beschluss vom 12. März 2018 die einstweilige Freiheitsentziehung vom 2. bis 6. April angeordnet. Im angeordneten Festnahmezeitraum konnte eine Verbringung in die Abschiebungshafteinrichtung letztlich aus Kapazitätsgründen in der Abschiebungshafteinrichtung nicht erfolgen. Aus diesem Grund sollte die Abschiebung am 30. April 2018 dann ohne vorherige Inhaftnahme mit Sicherheitsbegleitung aus der LEA Ellwangen heraus durchgeführt werden.

6. *inwiefern während dieser drei Monate regelmäßig überprüft wurde (unter Angabe der Zeitpunkte der Überprüfung), ob ein Platz für den Togolesen in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim frei geworden ist;*

Zu 6.:

Nach Ablauf des festgelegten Festnahmezeitraums (2. bis 6. April) war die einstweilig angeordnete Freiheitsentziehung gegenstandslos geworden und eine erneute richterliche Anordnung wäre erforderlich gewesen. Die ursprünglich geplante Festnahme im Zeitraum vom 2. bis 6. April sollte im Rahmen einer Taschengeldauszahlung erfolgen. Da für den Folgezeitraum bis zum geplanten Überstellungstermin Ende April kein weiterer erfolgversprechender Termin für eine Festnahme in Aussicht stand, wurde eine Prüfung der Haftkapazitäten nicht vorgenommen.

7. wer für die in Ziffer 6 beschriebene Prüfung zuständig ist;

Zu 7:

Für die in Ziffer 6 beschriebene Prüfung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

8. wie der Prozess zur Belegung der Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung organisiert ist, insbesondere ob eine Warteliste geführt wird,

Zu 8.:

Ein Haftplatz wird nach erfolgter Festnahme eines Betroffenen reserviert. Eine Warteliste wird nicht geführt.

9. wie lange die abzuschiebenden Personen in Baden-Württemberg durchschnittlich in der Abschiebungshafteinrichtung bleiben;

Zu 9.:

Die durchschnittliche Verweildauer stellt sich wie folgt dar:

1. Halbjahr 2018: 30,7 Tage
 Jahr 2017: 26,2 Tage
 Jahr 2016: 20,0 Tage

10. ob und ggf. wo sie eine weitere Abschiebungshafteinrichtung in Baden-Württemberg plant;

Zu 10.:

Eine weitere Abschiebungshafteinrichtung wird derzeit nicht geplant und vor dem Hintergrund des laufenden Ausbaus der bestehenden Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim auf 80 Haftplätze derzeit nicht für erforderlich erachtet.

11. wie hoch der Stellenbedarf für die Betreuung der Abschiebungshafteinrichtung aktuell ist und wie viele Stellen davon besetzt sind, differenziert nach Leitung, Verwaltungsmitarbeiter, Vollzugsdienst und Werkdienst, medizinisch-ärztlicher Dienst sowie sozialer und seelsorgerischer Dienst;

12. wie hoch der Stellenbedarf zum Betreiben der Einrichtung mit 80 Plätzen ist, differenziert nach Leitung, Verwaltungsmitarbeiter, Vollzugsdienst und Werkdienst, medizinisch-ärztlicher Dienst sowie sozialer und seelsorgerischer Dienst.

Zu 11. und 12.:

Die Bedarfe ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Personal	Bedarf aktuell	aktuell IST	Bedarf 80 Plätze
Leitung	2	1	2
Verwaltung	7	3	7
Vollzugsdienst (einschl. Vollzugsdienstleitung, Haustechnik und Sanitätsdienst)	50	37	68
Soziale Betreuung	2	2	2
Gesamt	61	43	79

Arztleistungen und seelsorgerische Tätigkeiten werden außerhalb der veranschlagten Stellen im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen bedarfsgerecht erbracht.

Soweit der voraussichtliche künftige Personalbedarf über die im Haushalt 2018/2019 veranschlagten Stellen hinausgeht, steht er insoweit unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Eine gesonderte Laufbahn des Werkdienstes gibt es in der Abschiebungshafteinrichtung nicht. Sonstige Bedarfe werden durch externe Kräfte abgedeckt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration